



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt • Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 7

Leipzig, 1. April 1911

18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am 20. März waren sämtliche Mitglieder der Zentralstelle zu der Monatsversammlung erschienen. Entschuldigt fehlte nur der Vorsitzende, der wegen einer Kur z. Zt. den Verhandlungen fernbleiben muß. Für die Dauer seiner Verhinderung wurde der Kollege Herrmann i. Fa. L. Döring als Vertreter des Vorsitzenden gewählt, und zwar einstimmig.

Unter den zahlreichen Eingängen die zur Besprechung gelangten, verdienen die folgenden beachtet zu werden. Ein Kollege wünschte, daß wir gegen den geplanten

Ausverkauf

eines Uhrenlagers, den Nachlaß eines verstorbenen Uhrmachers vorgehen, da er mit Recht befürchtet, daß ihm durch den Ausverkauf das Ostergeschäft verdorben wird. Wir haben sofort dem Nachlaßverwalter angeboten, uns für den Verkauf des Nachlasses bzw. des Geschäftes im ganzen zu bemühen oder die Uhrmacher der benachbarten Orte anzuregen, das Lager aufzukaufen, damit der die ansässigen Kollegen schädigende Ausverkauf vermieden werden könne. Der Nachlaßverwalter hat es aber gar nicht für nötig gehalten, uns zu antworten.

Der Kollege W. in S. hatte auf eine Einladung zum Beitritt in die

Garantiegemeinschaft

erwidert, daß er eine ihm geschützte Versandschachtel, in der jeder Kunde seine Taschenuhr bequem zurückschicken könne, für besser halte, als die Garantiegemeinschaft. Wir haben keinen Zweifel, daß die Schachtel für den gedachten Zweck sehr praktisch ist, den Wert und Vorteil der G. G. hat der Kollege W. aber nicht erfaßt. Für Zimmeruhren ist das Versandschächtchen doch nicht zu gebrauchen und um diese handelt es sich bei der G. G. in den allermeisten Fällen. Wir müssen also dabei bleiben, daß es im Interesse der Kollegen liegt, wenn sie Mitglieder der G. G. werden.

Vom Zentralverband für Handel und Gewerbe ist eine

Sterbekasse

begründet worden, der auch Uhrmacher beitreten können. Die Verwaltung der Kasse hat uns gebeten, auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen, was wir hiermit gern tun. Im übrigen verweisen wir auf den der heutigen Nummer unseres Organs beigefügten Prospekt.

Der Schutzverein für Handel und Gewerbe in München hat in einer Klage gegen den verantwortlichen Inseraten-Redakteur der

„Münchener Zeitung“

wegen unlauteren Wettbewerbes ein obsiegendes Urteil

erwirkt. Die Zeitung hatte ein Inserat der bekannten Art eines Züricher Uhrenversandgeschäfts veröffentlicht, trotzdem sie darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es unwahre Angaben enthielt. Das Urteil lautete auf Unterlassung einer Wiederholung des Inserates. In künftigen Fällen kann also mit sicherer Aussicht auf Erfolg stets gegen diejenigen Zeitungen vorgegangen werden, die trotz Aufklärung unlautere Anzeigen weiter aufnehmen.

Eine Hausuhr im Preise von 5—15 Mk.

sucht eine holländische Margarinefabrik zu kaufen, um sie als Prämie verwenden zu können. Sie wendete sich mit ihrem Gesuch an den Verlag unseres Organs, kam also gerade an die ungeeignetste Stelle. Hoffentlich hat die Kunstbutterfabrik bei anderen Adressen nicht mehr Glück gehabt. Besser wäre es aber noch, wenn ihre Kunden der Fabrik klar machten, daß sie auf die Lieferung von Uhren als Prämien verzichten, weil die Kosten dafür doch auf die Käufer abgewälzt werden.

Für Krankenpflegerinnen sind bekanntlich silberne Uhren beliebt, deren Gehäuse das

Genfer Kreuz

in roter Emaille tragen. In Leipzig ist es jetzt einem Kollegen passiert, daß er von einem Beamten der Wohlfahrts-polizei angehalten wurde, diese Uhren aus dem Schau-fenster herauszunehmen. Der Beamte hat dem Kollegen auch noch eine Anzeige angedroht, da die Benützung des Genfer Kreuzes verboten sei. Letzteres trifft wohl zu für Verpackungen und äußere Abzeichen, da das Kreuz nur den Samaritern gestattet ist. Bei Taschenuhren, die als äußeres Zeichen, besonders in der Art wie die gedachten Uhren mit dem Kreuz verziert sind, nie in Frage kommen können, erscheint es uns aber zweifelhaft, ob die Ausschließung auch Geltung hat. Vielleicht ist das eine oder andere Mitglied in der Lage Auskunft zu geben.

In Braunschweig befinden sich die Uhrmachergehilfen auf dem Kriegspfad gegen die

Gewinnung neuer Lehrlinge.

Sie behaupten in einer öffentlichen Erklärung, daß jedes andere Gewerbe mehr Vorteile biete, als die Uhrmacherei, in der die Gehilfen schlecht bezahlt seien. Die angegebenen Lohnsätze entsprechen wohl nur dem niedrigsten Durchschnitt und geben so kein richtiges Bild; wenn auch zugegeben werden muß, daß die Löhne teilweise besser sein könnten. Wir halten es aber für schädlich, diese Fragen in derart einseitiger Weise zu behandeln. Mit